

fahrtgesetzes außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen an Bord eines Luftfahrzeuges werden jetzt durch die zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit §§ 24-26 dieses Gesetzes geregelt, und zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen

§ 12

Vereidigung im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen

- (1) Auf Antrag eines Organs außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik ist im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen zulässig, wenn diese nach den Bestimmungen, die für das ersuchende Organ gelten, notwendig ist.
- (2) Die Vereidigung eines Zeugen erfolgt in der Weise, daß dieser nach seiner Vernehmung folgende Eidesformel leistet: „Ich schwöre, nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben.“
- (3) Bei der Vernehmung von Sachverständigen ist entsprechend zu verfahren.
- (4) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei falscher eidlicher Aussage richtet sich nach § 230 StGB (vorsätzlich falsche Aussage).

1.1. Rechtshilfeverfahren in Strafsachen als Form der zwischenstaatlichen Rechtshilfe haben die Unterstützung ausländischer Organe auf dem Gebiet der Strafrechtspflege zum Inhalt. Die Rechtshilfe umfaßt insbes. die Durchführung von Beweisaufnahmen und Beweiserhebungen (vgl. Anm. 3.1. zu § 210 StPO) durch Vernehmung von Beschuldigten und Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen.

1.2. Als ersuchende Organe kommen in erster Linie ausländische Gerichte in Betracht. Das Ersuchen wird durch die ausländische Vertretung in der DDR vermittelt oder kann, sofern das von dem betreffenden Staat mit der DDR vereinbart worden ist, direkt von dem ausländischen Gericht übersandt werden.

1.3. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Vereidigung in der DDR ist, daß die für das ersuchende Organ außerhalb der DDR geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit einer Vereidigung vorsehen und diese nach den Bestimmungen des ersuchenden Organs im Einzelfall notwendig ist. Das ist im Ersuchen nachzuweisen. Ist nach dem Recht des ersuchenden Organs eine Vereidigung nicht möglich, kann sie auch von einem Gericht der DDR

nicht vorgenommen werden. Für die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen über Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten (vgl. §§ 25-46 StPO).

2. Die Eidesformel ist auch anzuwenden, wenn im ersuchenden Staat eine andere Form(e) vorgesehen ist. Die Vereidigung erfolgt nach der gerichtlichen Vernehmung, auch wenn im Recht des ersuchenden Staates ein anderer Zeitpunkt dafür vorgesehen ist. Die Abnahme des Eides ist Sache des Richters. Der Richter spricht die Eidesformel vor, der Zeuge spricht sie vollständig nach. Der Umfang der Aussage, die zu beeiiden ist, ist genau zu bezeichnen.

3. Zur Vernehmung von Sachverständigen sind die §§ 40 ff. StPO zu beachten. Der Sachverständige wird nach Erstattung des Gutachtens vereidigt.

4. Die vorsätzlich falsche eidliche Aussage wird nach § 230 StGB bestraft. Die Verfolgung dieser Handlung nach weiteren Straftatbeständen (z. B. gern. §§ 159, 225, 228 StGB) ist nicht ausgeschlossen.